

rale, 9, 52 et 77 de la Constitution cantonale fribourgeoise.

Dans sa réponse, l'Etat de Fribourg, par l'intermédiaire du procureur-général du canton, conclut en première ligne à l'irrecevabilité du recours, vu le défaut de légitimation ou de vocation des recourants, et, subsidiairement, au rejet du dit recours comme non fondé.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

1. — La compétence du Tribunal fédéral au regard de la question formant l'objet du litige n'est pas contestée et est indéniable. Toutefois le Tribunal fédéral ne peut pas entrer en matière sur le pourvoi, vu le défaut de légitimation, soit de vocation des recourants.

2. — En effet, en ce qui concerne d'abord la commission spéciale d'alignement, au nom de laquelle le recours a été aussi formé, il convient de constater, avec l'Etat de Fribourg, que la dite commission ne constitue point un organisme, une corporation de droit public, qu'il n'en est fait aucune mention dans les lois et règlements cantonaux et que, dans l'espèce, les fonctions purement temporaires qui lui ont été confiées en vue de soumettre au conseil général des propositions relatives à des rectifications d'alignement dans la ville de Bulle, ne sauraient à aucun point de vue conférer à cette commission, dont l'activité momentanée se déploie en dehors de tout fondement constitutionnel ou légal, le droit de recourir valablement contre l'arrêté incriminé du Conseil d'Etat.

3. — Il en est de même en ce qui touche la légitimation des recourants agissant, au dire de leur représentant, comme constituant la « majorité du Conseil général de Bulle. » Abstraction faite de ce que les recourants ne sont pas les élus du 2 avril dernier, mais des membres de l'ancien conseil général, qui sont sortis de charge à la susdite date, il est constant que le recours actuel n'apparaît point comme interjeté par le conseil général, en tant que représentant de la commune de Bulle, mais par les membres de la majorité comme tels. En cette qualité ils ne défendent pas des droits individuels et des intérêts particuliers, mais bien leur position publique et des intérêts généraux, ce qui ne suffit pas

pour donner qualité aux fins de former un recours contre la décision d'une autorité supérieure.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause de défaut de légitimation des recourants, sur le recours de droit public exercé en leur nom par l'avocat Delatena, à Bulle.

V. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. — Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

110. Urteil vom 2. November 1905 in Sachen Regierungsrat Luzern gegen Justizkommission Basel-Stadt.

Religöse Erziehung von bevormundeten Minderjährigen. Art. 13 BG betr. civilr. V. d. N. u. A. Art. 10, 12, 14, 18 eod. BV Art. 49, Abs. 2 und 3.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben :

A. Die in der luzernischen Gemeinde Pfaffnau Heimatberechtigten Eheleute Büttiker-Knechtli starben — der Ehemann schon im Jahre 1899, die Ehefrau im Mai 1903 — in Basel, wo sie (offenbar seit Jahren) domiziliert waren, mit Hinterlassung zweier, in der evangelisch-reformierten Basler Landeskirche getauften Kinder: Sophie Büttiker, geb. am 30. Juli 1894, und Mina Büttiker, geb. am 17. Januar 1899. Nach dem Tode der Mutter Büttiker wandte sich die städtische Polizeibehörde von Basel an den Gemeinderat Pfaffnau behufs Ausstellung von Heimatschriften für die beiden verwaisten Kinder, welche bereits nach dem Tode ihres Vaters unter Anzeige an ihre Heimatgemeinde in Basel unter Altersvormundschaft gestellt worden waren.

Der Gemeinderat Pfaffnau aber verweigerte die Schriftenausstellung und verlangte Herausgabe der Kinder an die heimatische Waisenbehörde, da ihre Vormundschaft mit dem Tode der Eltern an die Heimatgemeinde übergehen müsse. Die Basler Behörden gingen jedoch hierauf nicht ein; vielmehr gelangte das Waisenamt Basel anfangs 1904 an den Regierungsrat des Kantons Luzern, mit dem Ersuchen, den Gemeinderat Pfaffnau zur Ausstellung von Heimatschriften für die Kinder Büttiker zu veranlassen. Der Regierungsrat antwortete am 30. März 1904, das gestellte Begehren werde nicht ohne weiteres abgewiesen, dagegen werde auf Grund des BG betr. civilr. V. d. N. u. A. und des bundesgerichtlichen Entscheides in Sachen Dürrenroth, vom 22. Dezember 1897*, Garantie verlangt, daß die Kinder Büttiker katholisch erzogen würden, eventuell Abgabe der Vormundschaft an die Gemeinde Pfaffnau. Hierauf erneuerte das Waisenamt Basel mit Zuschrift vom 16. Februar 1905 an das luzernische Departement des Gemeindefens sein Gesuch betreffend die Schriftenausstellung, indem es betonte, daß dieselbe nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden dürfe, die mit dem Rechtsdonizil, das für die Kinder Büttiker zweifellos in Basel sei, und mit der rechtmäßigen Vormundschaft nichts zu tun hätten, und erklärte am 6. Mai 1905 dem genannten Departement weiter, auf die katholische Erziehung der Kinder Büttiker nicht eintreten zu können, da es dieselbe für den Interessen der Mündel nicht entsprechend erachte. Gegenüber diesem Verhalten des Waisenamtes beschwerte sich der Regierungsrat des Kantons Luzern beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und verlangte, gestützt auf Art. 15 des BG betr. civilr. V. d. N. u. A., die Übergabe der fraglichen Vormundschaft an die Gemeinde Pfaffnau. Über diese Beschwerde befand die Justizkommission des Kantons Basel-Stadt, es sei zwar das Begehren des Basler Waisenamtes, als der zuständigen Vormundschaftsbehörde, wegen der Schriftenausstellung für die Kinder Büttiker begründet und die Schriftenverweigerung seitens der Gemeinde Pfaffnau, trotz dem Konflikte bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder, welcher mit jener rein polizeilichen Maßnahme nicht im Zusammenhang stehe, unberechtigt; dagegen sei die Auf-

fassung des Waisenamtes, daß angeichts der von den Eltern noch zu ihren Lebzeiten getroffenen Bestimmung der Konfession der Kinder, welcher von den Vormündern nachgelebt worden sei, in dieser Hinsicht keine Verfügungen zu treffen und daher auch keine Weisungen der Heimatbehörde der Mündel zu befolgen gewesen seien, rechtsirrtümlich, indem zur Verfügung über die religiöse Erziehung der Kinder Büttiker nach Art. 49 Abs. 3 BG und Art. 13 des BG vom 25. Juni 1891 einzig die heimatische Vormundschaftsbehörde zuständig und eine Verfügung hierüber zu treffen jederzeit, solange die Mündel das Selbstbestimmungsrecht nicht erlangt hätten, berechtigt sei; immerhin aber erscheine das regierungsrätliche Begehren um Abgabe der Vormundschaft an die Heimatbehörde wegen Nichtbefolgung der Weisung derselben seitens der Wohnsitzbehörde als zu weitgehend, weil mit der Anerkennung jener Weisung durch die Justizkommission als Rekursinstanz dem Recht der Heimatgemeinde Genüge geschehe. Demnach erkannte die Justizkommission am 12. Juni 1905:

„Das Waisenamt des Kantons Basel-Stadt wird angewiesen, die Kinder Büttiker katholisch erziehen zu lassen.

„Auf das Begehren des Regierungsrates Luzern betr. Abgabe der Vormundschaft nach Pfaffnau wird nicht eingetreten.“

Diesen Entscheid der Justizkommission stellte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt mit Begleitschreiben vom 22. Juli 1905, worin er erklärte, daß er denselben nach Prüfung seiner Gründe als dem Gesetze entsprechend anerkenne, dem Regierungsrat des Kantons Luzern zu.

B. Mit Eingabe vom 20. September 1905 hat nun der Regierungsrat des Kantons Luzern den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht erklärt mit dem Gesuch, der vorstehende Entscheid der Justizkommission von Basel-Stadt sei abzuändern wie folgt:

„1. Das Waisenamt des Kantons Basel-Stadt wird angewiesen, die Kinder Büttiker katholisch erziehen zu lassen.

„2. Dasselbe hat dafür zu sorgen, daß die Kinder Büttiker „innert einer angemessenen Frist“ — deren Bestimmung werde dem Bundesgericht anheimgestellt — „katholischen Familien oder „Anstalten zur Verpflegung und Erziehung übergeben werden.“

* A. S. XXIII, No 201, S. 1484 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Eventuell sei das Waisenamt von Basel-Stadt zu verhalten, die Vormundschaft über die Kinder Büttker dem Gemeinderate von Pfaffnau abzugeben.

Die Rekurschrift führt wesentlich aus: Der Gemeinderat Pfaffnau, und mit ihm der rekurrierende Regierungsrat, halte des bestimmtesten dafür, daß seinem gesetzlich — durch Art. 13 des BG betr. civilr. V. d. N. u. A., vom 25. Juni 1891 — begründeten Begehren durch den angefochtenen Beschluß nur scheinbar entsprochen worden sei. Vorab sei zu bedauern, daß der Beschluß nicht ausdrücklich feststelle, das Waisenamt habe die Kinder Büttker in der römisch-katholischen Konfession erziehen zu lassen. Denn der Justizkommission sei nicht unbekannt gewesen, daß in Basel zwei katholische Gemeinschaften bestehen, die altkatholische und die römisch-katholische, und es wäre, um Bedenken die Spitze abzubrechen, zu wünschen gewesen, daß die Justizkommission hierauf Rücksicht genommen und einen klaren Rechtsboden geschaffen hätte. Immerhin werde dieser Mangel nicht zum Gegenstande des Rekurses gemacht, im Vertrauen auf die Loyalität des Regierungsrates von Basel-Stadt, weil dieser sich durch Schreiben vom 26. August 1905 anheischig gemacht habe, dafür zu sorgen, daß die Kinder Büttker in den römisch-katholischen Religionsunterricht geschickt würden und weil die Kinder, wie dem rekurrierenden Regierungsrat bekannt geworden sei, für diesen Unterricht bereits beim Pfarramte der römisch-katholischen Gemeinde in Basel angemeldet worden seien. Dagegen sehen sich die luzernischen Behörden aus folgendem Grunde zum Rekurse genötigt: Wenn die Justizkommission anordne, daß das Waisenamt von Basel-Stadt die Kinder Büttker katholisch erziehen zu lassen habe, so sei es seines, des Regierungsrates, Erachtens zwar selbstverständlich, daß dies die Meinung habe, es seien die Kinder nicht bloß in den katholischen Religionsunterricht zu schicken, sondern auch katholischen Familien oder Anstalten zur Verpflegung und Erziehung zu übergeben. Es bedürfe keines weiteren Nachweises, daß für die richtige konfessionelle Erziehung eines Kindes der Empfang eines ein- oder zweistündigen konfessionellen Unterrichtes in der Woche nicht genüge, sondern daß dabei auch das Elternhaus mitzuwirken habe. Diesbezüglich aber enthalte der Beschluß der Justizkommission

keine ausdrücklichen Vorschriften, und es sei auch von keiner Seite irgendwelche Zusicherung gegeben worden, daß eine Versorgung der Kinder Büttker bei katholischen Familien oder in einer katholischen Anstalt beabsichtigt sei und wirklich stattfinden werde. Tatsächlich befänden sich die Kinder noch gegenwärtig bei protestantischen Pflegeeltern. Damit der Beschluß der Justizkommission im vollen Umfange zur Ausführung komme, müsse daher die beantragte Ergänzung desselben verlangt werden.

C. Im Auftrage des Regierungsrates hat sich das Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt auf den Rekurs wesentlich wie folgt vernehmen lassen: Das Waisenamt von Basel-Stadt habe sich mit der Annahme, daß der durch die Laufe kundgegebene Wille der verstorbenen Eltern Büttker in Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder respektiert werden müsse und eine Änderung der Konfession durch amtliche Verfügung nicht angebracht sei — einer Praxis, die es bei Angehörigen des Kantons Basel-Stadt ohne Unterschied der Konfession immer befolge — in einem Rechtsirrtum befunden. In diesem Punkte habe jedoch der Regierungsrat des Kantons Luzern von der Justizkommission Recht bekommen. Gegenüber dem im vorliegenden Rekurse ausgesprochenen Bedauern, daß die Justizkommission nicht ausdrücklich festgesetzt habe, die Erziehung müsse eine römisch-katholische sein, sei darauf hinzuweisen, daß der Gemeinderat Pfaffnau und der Regierungsrat des Kantons Luzern in ihren verschiedenen Zuschriften an das Waisenamt und den Regierungsrat von Basel-Stadt stets nur den Ausdruck „katholisch“ gebraucht hätten, so daß die Justizkommission keine Veranlassung gehabt habe, einen andern Ausdruck zu wählen. Übrigens gebe der Regierungsrat zur Beruhigung der Heimatbehörden die Erklärung ab, daß die Erziehung eine römisch-katholische sein solle; es habe bei ihm nie ein Zweifel darüber bestanden, daß der Gemeinderat Pfaffnau keine altkatholische Erziehung wünsche. Mit der Zusicherung aber, daß die Kinder Büttker in der römisch-katholischen Konfession erzogen werden sollen, sei dem Begehren der Heimatbehörde, soweit es gesetzlich begründet sei, Genüge getan. Diese Zusicherung werde ausgeführt, indem die Kinder im Einverständnis mit dem römisch-katholischen Pfarramte die für ihre Altersstufe vorgeschriebenen

Religionsstunden, Christenlehren und Gottesdienste besuchen werden. Die Heimatbehörde möge dies, wenn sie es für nötig erachte, kontrollieren; sie sei berechtigt, wenn es nicht ausgeführt werden sollte, jederzeit Abtretung der Vormundschaft zu verlangen. Das Waisenamt werde auch jederzeit dafür sorgen, daß die Kinder richtige Vormünder haben und in guter Pflege gehalten werden. Auch in diesem Punkte könne die Heimatgemeinde jederzeit intervenieren, wenn das Waisenamt seine Pflicht vernachlässigen sollte. Weiter aber gehe die Befugnis, jener Weisungen zu erteilen, nicht; sie sei nicht befugt, zu verlangen, daß die Vormundschaft in allen Details nach ihren Vorschriften geführt werde. Deshalb werde beantragt, es sei der Rekurs abzuweisen und der Regierungsrat des Kantons Luzern anzuweisen, den Gemeinderat Pfaffnau zur Verabfolgung von Heimatscheinen an die Kinder Büttiker zu veranlassen; —

in Erwägung:

1. Es handelt sich vorliegend um eine Streitigkeit über die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, vom 25. Juni 1891, zu deren Entscheidung im eingeleiteten Rekursverfahren das Bundesgericht gemäß Art. 38 jenes Gesetzes und Art. 180, Ziffer 3, VG zuständig ist.

2. Unter dem Begriffe der religiösen Erziehung kann a priori allerdings der gesamte erzieherische Einfluß auf die Bildung des religiösen Gefühls und Glaubens des heranwachsenden Kindes verstanden werden, wie er allgemein durch dessen Umgebung, nicht nur durch die speziellen Organe einer bestimmten Kirche oder Religionsgenossenschaft, sondern insbesondere auch durch die Familie und Schule vermittelt wird. Allein diese generelle Bedeutung kommt jenem Begriffe in der hier in Frage stehenden Bestimmung des Art. 13 des zit. VG vom 25. Juni 1891, wonach die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes, wenn über die religiöse Erziehung eines bevormundeten Minderjährigen nach Maßgabe des Art. 49 Abs. 3 BB eine Verfügung zu treffen ist, die Weisung der Vormundschaftsbehörde der Heimat einzuholen und zu befolgen hat — nach deren zweckgemäßen, ihrer Stellung im Zusammenhange der Gesetzgebung entsprechenden Interpretation nicht zu-

Das VG vom 25. Juni 1891 stellt die Vorschrift einheitlicher Vormundschaftsführung bei interkantonalen Verhältnissen auf (Art. 18) und bringt dabei grundsätzlich das Territorialitätsprinzip gegenüber dem Heimatsprinzip zur Geltung, indem es in Art. 10 als Regel die Vormundschaft nach dem am Wohnsitze der zu bevormundenden oder bereits bevormundeten Person geltenden Rechte, d. h. die Bestellung und Verwaltung der Vormundschaften den kompetenten Organen des Wohnsitzes zuweist. Doch macht es immerhin gewisse Zugeständnisse an das Heimatsprinzip, nämlich — außer einem bestimmten Antrags- und Kontrollrecht der Vormundschaftsbehörde des Heimortes bezüglich der auswärtigen Bevormundung der Bürger (Art. 12 u. 14 d. Ges.) — gerade durch das hier streitige Weisungsrecht dieser Behörde betreffend die religiöse Erziehung bevormundeter Minderjähriger, wobei Art. 15 des Ges. der Heimatbehörde für den Fall der Nichtbefolgung ihrer Weisung das Recht einräumt, die Abgabe der Vormundschaft an die Heimatgemeinde zu verlangen. Die vormundschaftlichen Erziehungsbefugnisse sind danach zwischen den Vormundschaftsorganen des Wohnsitzes und denen des Heimortes des Kindes geteilt. Jenen steht die Erziehung im allgemeinen zu, während diese speziell hinsichtlich der religiösen Erziehung das entscheidende Wort zu sprechen haben. Für die Abgrenzung dieser Ausnahme-Kompetenz der heimatischen Organe nun fällt vorab der allgemeine Rechtsgrundsatz in Betracht, daß Ausnahmen strikte auszulegen sind. Und sodann ist zu beachten, daß der Zweck der fraglichen Ausnahme offensichtlich der ist, das vormundschaftsbedürftige Kind der Religionsgemeinschaft zu erhalten, der es seiner Abstammung nach angehört. Hievon ausgegangen aber darf der Begriff der religiösen Erziehung und der Umfang der Weisungsbefugnis der heimatischen Vormundschaftsbehörde nicht zu weit gefaßt werden. Wenn es auch richtig ist, daß die Familie, in der ein Kind versorgt wird, auf sein religiöses Denken und Fühlen einen Einfluß auszuüben vermag, so wäre es doch verfehlt, wollte man deswegen die Frage, wo das Kind unterzubringen und zu versorgen sei, in erster Linie vom Gesichtspunkte der Möglichkeit seiner religiösen Beeinflussung aus betrachten und daher die Bestimmung darüber der heimatischen

Behörde überlassen. Im Gegentheil werden dafür, wo und wie ein Kind unterzubringen und zu verpflegen sei, abgesehen von ökonomischen Rücksichten, in der Regel allgemein erzieherische Erwägungen, insbesondere die Sorge für die Gesundheit und für die Pflege und Entfaltung der vorhandenen Fähigkeiten und Geistes- und Gemütsanlagen des Kindes ausschlaggebend sein, und diese Sorge liegt den örtlichen Vormundschaftsorganen ob. Deren pflichtgemäße Befugnis würde somit beeinträchtigt, wenn der heimathlichen Vormundschaftsbehörde deshalb, weil sie die religiöse Erziehung eines Kindes zu bestimmen hat, das Recht eingeräumt würde, gegen die Unterbringung und Verpflegung jenes bei einer andern religiösen Bekenntnis huldigenden Familie aufzutreten, oder zu verlangen, daß das Kind nur bei einer Familie oder gar in einer Anstalt der von ihr bezeichneten Konfession untergebracht und verpflegt werden dürfe. Dagegen wird allerdings im Falle der Unterbringung eines Kindes seitens der Wohnsitzbehörde in einer Familie mit abweichendem religiösem Glaubensbekenntnis die Heimatbehörde den Anspruch zu erheben berechtigt sein, daß die religiöse von der übrigen Erziehung losgelöst und in die Hände von Leuten ihrer Konfession gelegt werde. Diesem Anspruch ist aber gewiß, vorläufig wenigstens, völlig Genüge geleistet, wenn — wie hier — die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes derjenigen des Heimortes die Zusicherung gibt, daß die Kinder dem gewünschten Religionsunterricht folgen und die der betreffenden Konfession eigenthümlichen Religionsübungen mitmachen werden. Zum gleichen Schlusse führt auch die weitere Erwägung, daß sich das Recht zur religiösen Erziehung der Kinder im Sinne des Art. 49 Abs. 3 BB und des BG vom 25. Juni 1891 als eine Ausnahme von der Regel der Glaubens- und Gewissensfreiheit und speziell von der Bestimmung in Abs. 2 des zit. Verfassungsartikels darstellt, wonach niemand zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden darf. Danach kann sich die Weisungsbefugnis der heimathlichen Vormundschaftsbehörde nur auf die Zugehörigkeit des Mündels zu einer bestimmten, bezw. zu keiner Religionsgemeinschaft, und

erstern Falls weiter nur darauf beziehen, daß das Kind einen bestimmten Religionsunterricht erhalte und die Religionsübungen der ihm angewiesenen Religionsgemeinschaft mitmache. Erst wenn der religiösen Erziehung in diesem spezifischen Sinne durch die Einflüsse der Pflegefamilie des Kindes eine andere Richtung gegeben oder Hemmnisse in den Weg gelegt werden wollten, könnte sich die Heimatbehörde kraft ihres Verfügungs- und Aufsichtsrechtes in dieser Beziehung mit Grund beschweren. Dies steht aber heute nicht in Frage. Eine weitergehende Interpretation des fraglichen Weisungsrechtes würde denn auch zu unhaltbaren praktischen Konsequenzen führen, indem dabei die von Gesetzes wegen mit der prinzipiell selbständigen Vormundschaftsverwaltung betraute Wohnsitzbehörde tatsächlich bezüglich der Frage der Obsorge für die Person des Mündels zum bloßen Ausführungsorgan der Heimatbehörde herabgesetzt, oder aber in jedem einschlägigen Falle mit Leichtigkeit der Übergang der Vormundschaft an die Heimatbehörde erzwungen werden könnte, was gewiß der entwickelten Tendenz des Bundesgesetzes von 1891 zuwider wäre. Demnach erweist sich das rein grundsätzliche, durch keinerlei Umstände des gegebenen Falles besonders substantiierte Hauptbegehren des Rekurrenten, es seien die Kinder Büttiker zum Zwecke ihrer katholischen Erziehung in katholischen Familien oder Anstalten unterzubringen, und damit auch das Eventualbegehren um Übertragung der Vormundschaft an die Heimatgemeinde Pfaffnau als gesetzlich nicht begründet. Bei Fortdauer der Vormundschaft in Basel aber ist die Heimatgemeinde auf Grund des Art. 45 BB verpflichtet, den beiden Kindern die zu ihrer auswärtigen Domizilierung erforderlichen Ausweisschriften zu verabsorgen. Es ist deshalb das bezügliche Begehren des Rekursbeklagten gutzuheißen; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen, und es wird dem Regierungsrat des Kantons Luzern die Weisung erteilt, den Gemeinderat Pfaffnau zur Verabsorgung von Heimatscheinen an die Kinder Büttiker zu veranlassen.